

Allgemeine Vertragsbedingungen der m:con – mannheim:congress GmbH für die Beauftragung von technischen Leistungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen Technik (im Folgenden: AVBT) sind Bestandteil für die Erbringung von technischen Leistungen für Veranstaltungen im Bereich der Veranstaltungstechnik für die m:con – mannheim:congress GmbH (im Folgenden: m:con) durch Dritte (im Folgenden: Auftragnehmer).
- (2) Diese AVBT gelten ausschließlich für die Geschäftsbeziehung zwischen der m:con mit dem jeweiligen Auftragnehmer. Sollte der Auftragnehmer entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen verwenden, so gelten diese nur, wenn und soweit die m:con sich unter ausdrücklicher Bezugnahme mit diesen einverstanden erklärt hat. Der bloße Verweis des Auftragnehmers auf dessen Bedingungen stellt kein Einverständnis der m:con mit der Geltung jener Bedingungen dar.
- (3) Diese AVBT gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Sie begründen keine Verpflichtung der m:con zu einem Mindestbestellwert oder einem Mindestauftrag.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) m:con fordert den Auftragnehmer zunächst auf, ein kostenloses Angebot als Festpreis mit einer Bindungsfrist von 14 Tagen, zu unterbreiten, zu deren Abgabe der Auftragnehmer nicht verpflichtet ist. Bei der Anfrage der m:con handelt es sich rechtlich lediglich um eine Aufforderung zur Angebotsabgabe unter Angabe des Inhalts, Umfangs, Ausführungszeitpunktes sowie Ausführungsortes der gewünschten Leistungen. Erfolgt eine Angebotsabgabe so hat diese auf Grundlage der Anfrage der m:con unter Einbeziehung dieser AVBT zu erfolgen.
- (2) Der Auftragnehmer wird die Anfrage der m:con unverzüglich auf erkennbare Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeit oder Ungeeignetheit überprüfen und m:con unverzüglich über erforderliche Änderungen informieren. Im Falle von Abweichungen des Angebots zur Anfrage hat der Auftragnehmer m:con hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt erst nach einer ausdrücklichen Annahme des Angebots durch m:con. Die Annahme erfolgt grundsätzlich durch Bestätigung des Angebots in Form der Übermittlung der Auftragsnummer (SAP-Bestellnummer). Mündliche oder telefonische Beauftragungen sind nicht verbindlich und bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit einer Bestätigung in Textform.
- (4) Ergänzungen, Abänderungen des Auftrags sowie Nebenabreden bedürfen ebenfalls einer schriftlichen Bestätigung. § 362 HGB wird ausgeschlossen.

§ 3 Vertragsgegenstand

- (1) Die m:con beauftragt den Auftragnehmer mit Werkleistungen für Veranstaltungen im Bereich der Veranstaltungstechnik.
- (2) Inhalt, Umfang und Ausführungszeitpunkt der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sind im Angebot des Auftragnehmers ausgewiesen.
- (3) Die Leistungserbringung unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechtes. Geschuldet ist der Erfolg der Leistung.

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die beauftragten Leistungen mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen und unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze der Veranstaltungstechnik durchzuführen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur erfolgreichen Erbringung der geschuldeten Leistung.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Ausführung des Vertrages erforderliche Informationen und/oder Materialien oder sonstige Mitwirkungshandlungen rechtzeitig anzufordern.
- (4) Der Auftragnehmer ist bei der Leistungserbringung vor Ort im Rahmen der Veranstaltung verpflichtet, sich als externer Dienstleister kenntlich zu machen.

§ 5 Subunternehmern

Die persönliche Leistungserbringung ist nicht geschuldet. Der Einsatz von Dritten zur Vertragserfüllung bedarf lediglich der vorherigen Mitteilung an m:con, die diese lediglich aus triftigen Gründen verweigern darf. Beabsichtigt der Auftragnehmer von vornherein den

Einsatz Dritter bei der Vertragserfüllung, hat der Auftragnehmer dies der m:con bereits bei der Übermittlung seines Angebots mitzuteilen.

§ 6 Gesetzlicher Mindestlohn

- (1) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass das von ihm oder seinen Subunternehmen zur Ausführung der Beauftragung eingesetzte Personal den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG oder, wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des AEntG unterfallen, den jeweils vorgeschriebenen Branchenmindestlohn erhalten. Ebenso hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass zwingende Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen eingehalten wird.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich m:con lediglich Subunternehmer gem. § 5 AVBT mitzuteilen bei denen der Auftragnehmer die Erfüllung der Vorbedingungen gem. Abs (1) dieses Paragraphen überprüft und deren Einhaltung schriftlich bestätigt hat.
- (3) Sollte die m:con gem. § 8 AEntG in Anspruch genommen werden, dann stellt der Auftragnehmer die m:con von jeglichen Ansprüchen frei.
- (4) m:con ist berechtigt, den Auftrag mit dem Auftragnehmer unverzüglich zu kündigen, sofern die m:con aus der Bürgenhaftung gem. MiLoG bzw. AEntG in Anspruch genommen wird. Weitergehende Ansprüche der m:con bleiben unberührt.

§ 7 Mitwirkungspflicht der m:con

- (1) m:con ist verpflichtet, den Auftragnehmer bei der Erstellung der Werkleistungen im erforderlichen Umfang zu unterstützen.
- (2) Soweit m:con dem Auftragnehmer Informationen zur Verwendung bei der Leistungserbringung überlässt, versichert die m:con, dass er zur Übergabe und Verwendung dieser Vorlagen/Informationen berechtigt ist.

§ 8 Vergütung & Zahlungsbedingungen

- (1) Zu vergütende Leistungen des Auftragnehmers werden nach Abnahme durch die m:con und ordnungsgemäßer Rechnungsstellung innerhalb von 30 Kalendertagen durch die m:con beglichen. Die Bestellnummer der m:con ist bei der Rechnungslegung anzugeben.
- (2) Sämtliche Leistungen des Auftragnehmers verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese tatsächlich anfällt.
- (3) Bei einer Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ist m:con zu einem Skonto von 3% auf den Nettobetrag der Rechnung berechtigt. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn m:con den Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist an die Bank übermittelt; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist m:con nicht verantwortlich.
- (4) m:con schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Mängel, Nacherfüllung

- (1) m:con ist berechtigt, bei Mängel Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Ort der Nacherfüllung ist der Leistungsort. Der Auftragnehmer hat die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen und sich bei der Abwicklung der Nacherfüllung nach den betrieblichen Interessen der m:con zu richten.
- (2) Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, ist sie trotz der Nachbesserung fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, kann der Auftraggeber weitere gesetzliche Rechte bei Mängeln geltend machen. Die m:con ist insbesondere berechtigt, Mängel auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- (3) Eine Fristsetzung im Sinne dieses Paragraphen ist insbesondere entbehrlich, wenn der Auftragnehmer nicht erreichbar ist und die Gefahr besteht, dass die beauftragte Leistung nicht fristgerecht erbracht werden kann.
- (4) Weitere Rechte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 10 Haftung & Gewährleistung

- (1) Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechtes, sofern in diesen AVBT nichts Anderweitiges geregelt ist.
- (2) Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass die Leistungserbringung frei von Sach- und Rechtsmängel erfolgt. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Jahre nach erfolgter Leistungserbringung.
- (3) Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die durch eigene Mängel, Verzug oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtung entstehen.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich eine Haftpflichtversicherung in branchenüblicher Höhe (von mindestens 5 Millionen €) abzuschließen und diese auf Verlangen der m:con nachzuweisen.

§ 11 Aufrechnung- und Abtretung

- (1) Die Aufrechnung des Auftragnehmers mit von der m:con bestrittenen, nicht rechtskräftig festgestellten oder nicht entscheidungsreifen Forderungen ist ausgeschlossen.
- (2) Der Auftragnehmer darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Auftragnehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der m:con auf Dritte übertragen.

§ 12 Kündigung

- (1) Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Macht die m:con von ihrem Kündigungsrecht gem. § 648 BGB gebrauch, dann ist der Auftragnehmer berechtigt eine pauschale Vergütung in Höhe von 5 % der vereinbarten Vergütung zu verlangen, wenn die Ausführung noch nicht begonnen hat. Hat die Ausführung (Beginn des Ausführungszeitpunkt) schon begonnen, sind 80% der vereinbarten Vergütung zu zahlen.

Bei einem Zeitraum von 72 h vor dem geplanten Ausführungszeitpunkt und kürzer verpflichtet sich die m:con, vor Ausspruch einer Kündigung gem. § 648 BGB, dem Auftraggeber einen vergleichbaren Ersatzauftrag anzubieten. Lehnt der Auftraggeber diesen Ersatzauftrag aus berechtigten Gründen ab, dann ist der Auftragnehmer berechtigt eine pauschale Vergütung in Höhe von 5 % der vereinbarten Vergütung zu verlangen, wenn die Ausführung noch nicht begonnen hat. Hat die Ausführung (Beginn des Ausführungszeitpunkt) schon begonnen, sind 80% der vereinbarten Vergütung zu zahlen.

- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus einem wichtigen Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt, vor wenn,
 - beim jeweils anderen Vertragspartner eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist, die die Vertragserfüllung gefährdet,
 - der andere Vertragspartner seiner Pflicht zur Abführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt,
 - die weitere Ausführung auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften ganz oder teilweise unzulässig ist oder wird,
 - die Grundlage der Erbringung des Auftrages ohne Verschulden einer Partei wegfällt (z.B. die Absage der Veranstaltung),
 - sonstige Gründe vorliegen, die dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Fertigstellung des Werks nicht zugemutet werden, kann.

Weitere gesetzlich vorgesehene Rechte zur Kündigung, Kündigung aus wichtigem Grund oder Rücktritt vom Vertrag bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten, alle technischen, wissenschaftlichen, kommerziellen und sonstigen Informationen, die der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages direkt oder indirekt erlangt, insbesondere die m:con-Unterlagen, (nachfolgend „Vertrauliche Informationen“) geheim zu halten, nicht kommerziell zu verwerthen, nicht zum Gegenstand gewerblicher Schutzrechte zu machen, nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen.

- (2) Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind Informationen, welche sich zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung durch m:con bereits rechtmäßig im Besitz des Auftragnehmers befinden, rechtmäßiger Weise offenkundig sind oder rechtmäßig von Dritten erlangt wurden. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind ferner Informationen, die gegenüber Personen offenbart werden, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, wobei sich der Auftragnehmer dazu verpflichtet, diese Personen nicht von dieser Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Der Auftragnehmer trägt die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahme.
- (3) Der Auftragnehmer stellt durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicher, dass auch seine jeweils zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen entsprechend vorgenannter Regelungen zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Der Auftragnehmer wird m:con die Einhaltung dieser Verpflichtungen auf Wunsch schriftlich bestätigen.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, damit die erlangten vertraulichen Informationen jederzeit wirksam gegen Verlust sowie gegen unberechtigten Zugriff geschützt sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, m:con unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn bei dem Auftragnehmer ein Verlust und / oder ein unberechtigter Zugriff von / auf Vertrauliche Informationen eingetreten ist.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, es zu unterlassen personenbezogene Daten, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden, unbefugt zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen.
- (6) Die Pflicht zur Wahrung der Geheimhaltung und des Datenschutzes gilt für die Dauer von zehn (10) Jahren nach Beendigung des Vertrages.
- (7) Die m:con setzt eine Kundenmanagementsoftware ein und verarbeitet darin Daten, die auch personenbezogen sein können bzw. leitet diese zur Abwicklung des Vertragsverhältnis an Dritte weiter. Nähere Angaben zu den gesetzlichen Informationspflichten gem. Art.13 und Art.14 DSGVO können unter „Datenschutzerklärung“ auf der Internetseite der m:con unter dem Punkt „**Rechtliches**“ entnommen werden.

§ 14 Hausordnung, Parkhausordnung, Technischen Richtlinien

- (1) Die Haus- und Parkhausordnung sowie die Technischen Richtlinien des Congress Center Rosengarten sind dem Auftragnehmer bekannt. Sie werden von dem Auftragnehmer mit Abschluss dieses Vertrags ausdrücklich als Vertragsgegenstand anerkannt und können unter <https://www.mcon-mannheim.de/datenschutz-und-rechtliches> abgerufen werden.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Subunternehmer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen diese Hausordnung und Richtlinien aufzuerlegen und auf deren Einhaltung zu achten.

§ 15 Compliance

- (1) Der m:con ist die Einhaltung von Gesetzes- und Rechtsvorschriften ein besonderes Anliegen. Hierzu zählen neben den gesetzlichen Vorschriften auch die Regularien aus Selbstverpflichtungen von Industrievereinbarungen, wie etwa dem Kodex der FSA (Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e.V.), dem Kodex des AKG (Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen e.V.) oder dem Kodex Medizinprodukte des BVMed (Bundesverband Medizintechnologie e.V.) sowie die Einhaltung von internen Compliance-Vorschriften.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich daher, die gesetzlichen und selbstverpflichteten Regularien gleichermaßen selbst einzuhalten und seine Subunternehmer ebenfalls auf die Einhaltung dieser Vorschriften zu verpflichten. Die internen Compliance-Vorschriften der m:con können unter dem Abschnitt Compliance auf der Internetseite der m:con unter dem Punkt „**Datenschutz & Rechtliches**“ entnommen werden.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag unterliegt der Textform. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Vereinbarung der Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedürfen der Textform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die

Allgemeine Vertragsbedingungen der m:con – mannheim:congress GmbH für die Beauftragung von technischen Leistungen

im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist Mannheim.
- (4) Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf alle Geschlechter.

Stand (25.05.2020)